

Benutzungsordnung für die multifunktionalen Räume der Haseltal-Halle

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2009 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die multifunktionalen Räume der Haseltal-Halle erlassen:

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich

- 1) Die Benutzungsordnung regelt die Zulassung der Benutzung der vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen der Stadt Steinbach-Hallenberg überlassenen Räume und Anlagen gemäß Zweckvereinbarung über die vorläufige gemeinsame Betreibung einer Multifunktionshalle vom 08.07./25.07.1997.
- 2) Der Landkreis räumt der Stadt das Recht ein, die 3-Feld-Sporthalle außerhalb des Schulsports mitbenutzen zu dürfen.

§ 2

Art und Zweck der Nutzung

- 1) Die multifunktionalen Räume der Haseltal-Halle dienen außerhalb des Schulsports dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben der Stadt. Sie stehen insbesondere für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modenschauen, Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstige Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch der Stadt benötigt werden (Eigenbedarf).
- 2) Auf Antrag kann die Halle den eingetragenen Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen und Firmen für Einzelveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- 1) Die Einwohner der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die multifunktionalen Räume der Haseltal-Halle nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- 2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung der multifunktionalen Räume der Halle gestattet werden.
- 3) Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der multifunktionalen Räume der Halle nur

insoweit berechtigt, als dass sich deren Organisationen auf das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschränkt. (Kreis- und Ortsverbände).

§ 4 Zulassung der Benutzung

- 1) Die Stadtverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Raumnutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 3) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Raum-nutzungsvertrages mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 4) Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.
- 5) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5 Zulassungsantrag, Behandlung des Zulassungsantrages

- 1) Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 1. den Vor- und Nachnamen des Antragstellers, Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen den Namen, Sitz, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
 2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Anzahl der erwarteten Besucher;
 - b) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit);
 - c) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit);
 - d) Art/Anlass der Veranstaltung;
 - e) Art der Musikdarbietung;
 - f) Bestuhlung, Ausstattung der Räume;
 - g) Erhebung von Eintrittsgeldern (EUR je Person);
 - h) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang);
 - i) Aufhebung, Verkürzung oder Verlängerung der Sperrzeit.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- 2) Die Stadtverwaltung kontrolliert den Zulassungsantrag umgehend auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrages mit. Ist der Antrag auf Zulassung der Benutzung unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadtverwaltung den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- 3) Ändern sich die dem Zulassungsantrag zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit Versagungsgründe nicht entgegenstehen und für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit hinsichtlich der beantragten multifunktionalen Räume der Halle freie Kapazitäten bestehen.
- 2) Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung unzulässig ist;
 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Schul- und Vereinssports im Trainings- und Wettkampfbetrieb benötigt werden;
 3. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadtverwaltung benötigt werden;
 4. die multifunktionalen Räume der Halle wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit Nutzungsverträge über die multifunktionalen Räume der Halle nicht eingehalten hat;
 6. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die multifunktionalen Räume der Halle erwarten lässt und eine Gefahr- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
 7. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere baurechtlich unzulässig ist.
- 3) Soweit für die multifunktionalen Räume der Halle für bestimmte Nutzungszeiten mehrere widerstreitende Anträge vorliegen, ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, dessen Zulassungsantrag zeitlich früher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist; maßgeblich für den Zugangsnachweis ist der amtliche Posteingangsstempel der Stadtverwaltung.

§ 7 Benutzungsentgelt

1) Für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse ist die Entgeltordnung des Landkreises Schmalkalden-Meinungen zur Benutzung der Halle anzuwenden. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 8 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- 1) Der Veranstalter ist verpflichtet, sofern die Stadt dies für notwendig erachtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.

- 2) Er hat im Überlassungsantrag einen verantwortlichen Leiter zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung (einschließlich Aufräumungsarbeiten) anwesend zu sein.

- 3) Hält der Veranstalter oder die Stadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.

- 4) Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung das Verlegen eines Schutzbodens verlangen.

- 5) Die Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig beim Ordnungsamt zu beantragen.

- 6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

- 7) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadt Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Unbefugten die Regierräume und die Umkleieräume betreten.

- 8) Kosten für einen etwaigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr trägt der Veranstalter.

- 9) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Anforderung sofort dem Hausmeister zu melden.

- 10) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen. Der Veranstalter ist zum Auf- und Abbauen der Tische und Stühle verpflichtet. Die Tische und Stühle sind nach Ende der Veranstaltung in die Lagerräume zu verbringen. Dies muss zeitlich so geschehen, dass der Sportbetrieb der Schulen oder weitere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- 2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

ausgefertigt am 18.05.2009

Stadt Steinbach-Hallenberg

Endter
Bürgermeister